



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

sandrine.favre@sem.admin.ch;
helena.schaer@sem.admin.ch;
ariane.studer@fedpol.admin.ch;
simone.rusterholz@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3976
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 19. April 2021

**Verordnungsanpassung zur Umsetzung der SIS-Verordnungen (EU) Nr. 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 (Weiterentwicklung des Schengen Besitzstands) sowie zur Änderung des BGIAA;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Verordnungsanpassung der SIS-Verordnungen sowie zur Änderung des BGIAA danken wir Ihnen.

Grundsätzlich unterstützen wir diese Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes zum SIS. Insbesondere begrüsst werden die neu vorgesehenen Möglichkeiten der Ausschreibung. Namentlich diejenige der Ermittlungsanfrage und der Ausschreibung schutzbedürftiger Personen. Es erscheint auch sinnvoll, dass Personenausschreibungen zukünftig mit Sachen, die zusätzliche Fahndungstrefen ermöglichen sollen, ergänzt werden können.

Betreffend die einzelnen Bestimmungen wird im Weiteren auf die Stellungnahme der KKPKS verwiesen. Insbesondere auf die Äusserungen zu Anhang 3, Ziff. 1 Bst. e der N-SIS-Verordnung, Anhang 1, Ziff. 1 Bst. a Zeile 14 der RIPOL-Verordnung und auf die Anmerkungen zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf in den Kantonen, ist nochmals speziell hinzuweisen.

Zu Anhang 3, Ziff. 1 Bst. e N-SIS Verordnung

Es ist nicht einsichtig, weshalb die kantonalen Strafverfolgungsbehörden keine Ausschreibungen betreffend die verdeckte Registrierung, die gezielte Kontrolle und die Ermittlungsanfrage bearbeiten dürfen sollen. Hier ist vorzusehen, dass diejenigen Kantone, die dazu eine gesetzliche Grundlage haben, auch selber ausschreiben können. Hier ist "A" für Abfragen auf "B" für Bearbeiten zu ändern.

Zu Anhang 1, Ziff. 1 Bst. a Zeile 14 RIPOL Verordnung

Dass die Kantonspolizeien nach dieser Liste weniger Berechtigungen – nämlich nur zur "Ansicht" – haben, als die Gemeinde- und Regionalpolizeien, kann nur mit einem Versehen erklärt werden. Dieser Fehler ist zu korrigieren und den Kantonspolizeien das Recht zur "Mutation" der betreffenden Ausschreibungen von Ausweisdaten einzuräumen.

Zu den Anmerkungen zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf in den Kantonen

Der Kanton Obwalden verfügt derzeit, wie wohl die meisten anderen Kantone, nicht über die notwendige gesetzliche Grundlage für die Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage. Diese ist schnellstmöglich zu schaffen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei (Kommunikation)